Schuldgrundsatz

Herausgegeben von
WOLFGANG WOHLERS
und KURT SEELMANN

Mohr Siebeck

Schuldgrundsatz

Schuldgrundsatz

Entstehung – Entwicklungsgeschichte – aktuelle Herausforderungen

Herausgegeben von

Wolfgang Wohlers und Kurt Seelmann

Mohr Siebeck

Wolfgang Wohlers ist Professor für Straf- und Strafprozessrecht an der Universität Basel.

Kurt Seelmann ist Professor für Strafrecht und Rechtsphilosophie in Saarbrücken, Hamburg und Basel, seit 2014 emeritiert.

ISBN 978-3-16-162136-9 / eISBN 978-3-16-163483-3

DOI 10.1628/978-3-16-163483-3

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliographie; detaillierte bibliographische Daten sind über *https://dnb.dnb.de* abrufbar.

© 2024 Mohr Siebeck Tübingen. www.mohrsiebeck.com

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlags unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für die Verbreitung, Vervielfältigung, Übersetzung und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Das Buch wurde von Reemers Publishing Services aus der Stempel Garamond gesetzt, und von Holland Digital Printing in Huizen auf alterungsbeständiges Werkdruckpapier gedruckt und gebunden.

Printed in in the Netherlands.

Vorwort

Die Debatte um die Schuld erlebt beständig Renaissancen. Wie so oft bei Renaissancen steht dabei im Streit, wieviel wirklich Neues die Wiederbeschäftigung in sich birgt. Auch in den letzten Jahren haben neue Fragestellungen zu mancher Neubefassung mit der Schuldkategorie geführt und auch dieses Mal gehört die Frage, ob sich wirklich neue Schuldprobleme aus neuen Entwicklungen in der Lebenswirklichkeit ergeben, bereits zum Inhalt der Debatte. Worum geht es?

Zum einen geht es schon seit einigen Jahren um ein Wiederauftauchen des klassischen Willensfreiheitsproblems im Gefolge von Neuentwicklungen der Hirnforschung – wobei umstritten ist, ob der Stand der Debatte zur Schuld sich wirklich verändert hat oder verändern muss.

Zum anderen geht es um mögliche neu hinzukommende Objekte des Schuldurteils: Sollte sich auch ein Unternehmen schuldig machen können und folglich strafbar sein? Eine Frage, die in Deutschland und in der Schweiz immer noch mehrheitlich unterschiedlich beantwortet wird. Und wie sieht es insoweit bei künstlicher Intelligenz aus, etwa bei Robotern – könnten auch sie sich in naher oder ferner Zukunft schuldig machen?

Diese Themen werfen die Frage auf, ob die klassische Debatte zur Schuldbegründung seit dem Spätmittelalter und der frühen Neuzeit nicht schon auf all diese Probleme Antworten zu geben versucht hat. Denn gerade die klassische und praktisch unlösbare Willensfreiheitsdebatte arbeitete schon früh mit Fiktionen oder normativ motivierten Begriffsbehelfen, mit Kompromissen auf dem weiten Feld von Ursachen versus Gründen. Man fragte auch nach Möglichkeiten kollektiver Zurechnung und nach Zurechnungen fremder Schuld, so wie man heute bei Robotern fragt, wie viel an Einsichts- und Selbststeuerungsfähigkeit, an Kommunikation zwischen Zurechnungsobjekt und Zurechnungssubjekt und an Normbefolgungskompetenz für Zurechnung vorauszusetzen sei.

Doch stellt man auf das Anders-Handeln-Können ab, so hat man ein Nachweisproblem, im Allgemeinen und im individuellen Fall. Und stellt man *nicht* auf das Anders-Handeln-Können ab, so könnte sich für die Zurechnung ein Legitimationsdefizit ergeben: Denn wie viel Normativität verträgt das Modell der Zurechnung, wie funktional und wie fiktional darf es sein, um noch zugleich gerecht zu erscheinen und funktionstüchtig zu sein?

Wäre da etwa ein Ausweg, Schuld nur zur Einschränkung einer anderswie zu begründenden Zurechnung zu begreifen, im Sinne des Diktums von Wolfgang Naucke, es gehe bei Schuld nur um die innenpolitischen Gründe für die Entlastung von Anpassungsdruck? Oder helfen uns kompatibilistische Erwägungen

weiter, wie sie schon, ganz hegelianisierend, der Hegelgegner Adolf Merkel angestellt hat? Etwa, dass der Wille frei sei, wenn sich in ihm der je individuelle Charakter manifestiere? Oder sollte man, wie Tatjana Hörnle vorschlägt, die Schuld als Zurechnungsfigur – oder nur als Wort? – ganz abschaffen und die Zurechnungsbedürfnisse der zweiten Person als normative Ansprechbarkeit im Unrecht verorten?

Fragen über Fragen, denen wir uns mit einer kleinen Gruppe von Strafrechtswissenschaftlerinnen und Strafrechtswissenschaftlern auf einem Workshop befasst haben, den wir vom 20. bis 22.6.2022 auf dem Landgut Castelen in Augst im Kanton Basel-Landschaft durchgeführt haben. Die Veranstaltung und der hieraus hervorgegangene Sammelband sind Teil eines vom Schweizerischen Nationalfonds unterstützten Projekts zum Thema „Die Digitalisierung des Individualverkehrs – das Strafrecht vor neuen Herausforderungen". Die Veranstaltung sollte ursprünglich vom 25. bis 27.3.2020 stattfinden und musste, bedingt durch die Corona-Pandemie, mehrfach verschoben werden. Wir sind sehr glücklich, dass die große Mehrzahl der eingeladenen Kolleginnen und Kollegen trotz der mehrfachen Verschiebung das Interesse an dem Projekt behalten haben und die Teilnahme einrichten konnten bzw. trotz einer Verhinderung bereit waren, Inputreferate zur Verfügung zu stellen, welche den Diskussionen im Plenum eine solide Grundlage gegeben haben. Das Format der Veranstaltung war tatsächlich das eines Workshops, d.h. es sind nicht ausgearbeitete Referate vorgetragen worden, sondern wir haben im Anschluss an kurze Inputreferate vor allem diskutiert. Die Diskussionen haben die Grundlage dafür geschaffen, dass die Teilnehmerinnen und Teilnehmer im Anschluss an die Veranstaltung die Beiträge verfasst haben, die nun im vorliegenden Band publiziert werden.

Die Beiträge fügen sich im Anschluss an einen einleitenden Beitrag der Herausgeber, in dem die Gesamtproblematik im Überblick dargestellt und die Bereiche herausgearbeitet werden, die einer näheren Bearbeitung bedürfen, in drei Abschnitte: Es geht zum Ersten um die Entstehung des Schulddenkens (vgl. die Beiträge von Stübinger; Maihold), zum Zweiten um die Entwicklung des Schuldgrundsatzes über den psychologischen zum normativen und zum funktionalen Schuldbegriff (vgl. die Beiträge von Renzikowski, Greco, Neumann, Stuckenberg und Aichele) und zum Dritten um die Herausforderungen, die in der aktuellen Diskussion im Vordergrund stehen, d.h. das Verhältnis von Schuld und Prävention (Coninx und Weigend), , die Schuldfähigkeit von Unternehmen (Lehmkuhl) und schließlich um die Schuldfähigkeit von Robotern und anderen Formen Künstlicher Intelligenz (Gless und Wohlers).

Wir haben in mehrfacher Hinsicht zu danken. Zunächst einmal den am Projekt beteiligten Kolleginnen und Kollegen für ihr Interesse an dem Projekt, die engagierte Teilnahme an den Diskussionen und vor allem auch dafür, dass sie die Mühe auf sich genommen haben, die hier publizierten Texte zu Papier zu bringen. Des Weiteren danken wir Frau Esther Jundt für die engagierte und sorgfältige organisatorische Betreuung des Projekts, Frau Carmen Brun von der Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion des Kantons Basel-Landschaft dafür, dass wir die Räumlichkeiten des Landguts Castelen nutzen durften und dem Schwei-

zerischen Nationalfonds dafür, dass die Kosten des Workshops nach einer pandemiebedingten Verlängerung der Dauer des Projekts über den Schweizerischen Nationalfonds abgerechnet werden konnten. Danken möchten wir zudem dem Verlag Mohr Siebeck und seinen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, insbesondere Frau Dr. Scherpe-Blessing, für die Bereitschaft, das Werk in das Verlagsprogramm aufzunehmen, sowie die wieder einmal problemlose und sehr angenehme Zusammenarbeit. Die Betreuung der eingereichten Manuskripte lag bei der Assistenz des Lehrstuhls Wohlers in den Händen von Esther Jundt, Yasmine Müller und David Bruchez.

Basel, im Juni 2023 Kurt Seelmann und Wolfgang Wohlers

Inhaltsverzeichnis

Vorwort V

Wolfgang Wohlers/Kurt Seelmann
Der Schuldgrundsatz: Versuch einer Abschätzung
des Restaurationsbedarfs an einem Grundpfeiler des Strafrechts. 1

Stephan Stübinger
Entstehung des modernen Schulddenkens 23

Harald Maihold
Erlösen und Strafen: Die Spanische Spätscholastik als Wiege
des modernen juristischen Schulddenkens 57

Lucas Montenegro/Joachim Renzikowski
Vom psychologischen zum normativen Schuldbegriff? Nacherzählung
einer Wende, die es so nicht gab 77

Luís Greco
Vorüberlegungen zu einer Geschichte des Schuldbegriffs 99

Wolfgang Frisch
Der normative Schuldbegriff 111

Carl-Friedrich Stuckenberg
Funktionale Schuldbegriffe 129

Ulfrid Neumann
Zeitstruktur und Normstruktur des strafrechtlichen Schuldprinzips . . . 143

Alexander Aichele
Schuld: Miasmatische Eigenschaft oder Resultat erfolgreicher
Zurechnung? 163

Thomas Weigend
Schuldausgleich und Prävention: Können sie die Strafe begründen?. . . . 187

Anna Coninx
Der blinde Fleck des zweispurigen Sanktionenrechts:
Die freiheitsentziehenden Maßnahmen 199

Marianne Johanna Lehmkuhl
Schuld im Unternehmensstrafrecht 221

Sabine Gless
Personalität und Schuld von KI-Systemen – What if?. 235

Wolfgang Wohlers
Die „ePerson“: ein tauglicher Adressat strafrechtlicher Sanktionen? . . . 257

Tatjana Hörnle
Überlegungen zu einer Re-Strukturierung
der Verbrechenslehre: Verzicht auf Schuldvorwurf und Schuldsemantik,
Fokussierung auf den Unrechtsvorwurf 279

Verzeichnis der Autoren 299

Der Schuldgrundsatz: Versuch einer Abschätzung des Restaurationsbedarfs an einem Grundpfeiler des Strafrechts

Wolfgang Wohlers/Kurt Seelmann

I. Schuld als notwendige Voraussetzung für Strafe

Dass die Verhängung von Strafen zwingend Schuld zur Voraussetzung hat, ist im aktuellen strafrechtsdogmatischen Diskurs im Grundsatz (fast)[1] unbestritten.[2] Geht man von diesem Grundsatz aus, ist eine Sanktion, die verhängt wird, obwohl es an einem schuldhaften Verhalten fehlt, der Sache nach gar keine Strafe.[3] Wird eine schuldunabhängige Sanktion dennoch als Strafe bezeichnet, wird man dies jedenfalls dann, wenn man gleichzeitig am Grundsatz der zwingenden Konnexität von Schuld und Strafe festhält, als einen Etikettenschwindel bezeichnen müssen.[4]

Die von Müller-Dietz vor mehr als 50 Jahren in den Raum gestellte Frage, ob die These des zwingenden Zusammenhangs von Strafe und Schuld als ein ewig wahrer krypto-naturrechtlicher Satz aufzufassen ist,[5] knüpft insbesondere an Äußerungen an wie die des Großen Senats für Strafsachen, der in einem auch heute noch vielzitierten Beschluss vom 18.3.1952 festgehalten hat:

„Strafe setzt Schuld voraus. Schuld ist Vorwerfbarkeit. Mit dem Unwerturteil der Schuld wird dem Täter vorgeworfen, dass er sich nicht rechtmäßig verhalten, dass er sich für das Unrecht entschieden hat, obwohl er sich rechtmäßig verhalten, sich für das Recht

---

[1] Vgl. aber – aus jüngerer Zeit – *Hörnle*, Kriminalstrafe ohne Schuldvorwurf, 2013 und *Burghardt*, Zufall und Kontrolle, 2018 und hierzu unten Abschnitt V.3.

[2] *Frisch*, in: FS für Kristian Kühl, 2014, 187; *Gallas*, ZStW 1968, 1, 5; *Hallmann*, Gebundene Freiheit und strafrechtliche Schuld, 2017, 60 ff.; *Heger*, in: FS für Kristian Kühl, 2014, 187; *Krauß*, in: Heine/Pieth/Seelmann (Hrsg.), Wer bekommt Schuld? Wer gibt Schuld?, Gesammelte Schriften von Detlef Krauß, 2021, 367; *Neumann*, in: Simester/Neumann/Pedain (Hrsg.), Liberal Criminal Theory: Essays for Andreas von Hirsch, 2014, 67, 77 f. und 81 f.; *ders.*, in: FS für Günther Jakobs, 2007, 441 f.; *Jescheck/Weigend*, Lehrbuch des Strafrechts, Allgmeiner Teil, 1996, 23 sowie 407; *Roxin/Greco*, Strafrecht Allgemeiner Teil, Band I, 2020, § 19 Rn. 7.

[3] *Kaufmann*, Das Schuldprinzip, 1976, 203 f.; *Müller-Dietz*, Grenzen des Schuldgedankens im Strafrecht, 1967, 31; *Stratenwerth*, Beiträge zu Grundfragen eines zeitgemässen Strafrechts, hrsg. von Aebersold et al., 2017, 207, 218 f.; *Walter*, in: FS für Jan Schroeder, 2006, 131; vgl. auch *Frister*, in: FS für Wolfgang Frisch, 2013, 553: eine „Strafe ohne Vorwurf“ ist ein Widerspruch in sich.

[4] *Wohlers*, GA 2019, 425, 438.

[5] *Müller-Dietz* (Fn. 3), 29.

hätte entscheiden können. Der innere Grund des Schuldvorwurfs liegt darin, dass der Mensch auf freie, verantwortliche, sittliche Selbstbestimmung angelegt und deshalb befähigt ist, sich für das Recht und gegen das Unrecht zu entscheiden, sein Verhalten nach den Normen des rechtlichen Sollens einzurichten und das rechtliche Verbotene zu vermeiden, sobald er die sittliche Reife erlangt hat und solange die Anlage zur freien sittlichen Selbstbestimmung nicht durch die in § 51 StGB [= § 20 StGB n.F.] genannten krankhaften Vorgänge vorübergehend gelähmt oder auf Dauer zerstört ist."[6]

Diese Ausführungen, die schon von ihrem Duktus her ein klar bekenntnisartiges Statement darstellen,[7] gelten auch heute, 70 Jahre später, immer noch als wichtiger Referenzpunkt, wenn es darum geht darzutun, dass Strafrecht notwendigerweise Schuldstrafrecht sein muss.[8] Der Große Senat des BGH befindet sich insoweit allerdings in guter Gesellschaft, denn auch die Autoren der Standardwerke zum Allgemeinen Teil des Strafrechts beschränken sich weitgehend auf formelhaft bleibende Ausführungen, wenn es darum geht, den zwingenden Konnex von Strafe und Schuld darzutun. Zur Illustration dieses Befundes verweisen wir beispielhaft auf die einschlägigen Passagen, mit denen Günter Stratenwerth die Geltung des Schuldgrundsatzes in seinen Lehrbüchern zum deutschen und zum schweizerischen Strafrecht erläutert. Stratenwerth führt diesbezüglich aus:

„Die Strafe enthält stets einen persönlichen Vorwurf. Deshalb können Tatbestandmässigkeit und Rechtswidrigkeit, die nur den Widerspruch des Verhaltens zur Rechtsordnung anzeigen, sie noch nicht rechtfertigen. Es bleibt vielmehr die Frage nach der Verantwortlichkeit des Täters, danach also, ob ihm das begangene Unrecht zur Last gelegt werden darf. Darüber entscheidet eine Reihe weiterer Voraussetzungen oder Elemente, die auch das Gesetz als solche der Schuld bezeichnet."[9]

„Vorwerfbar ist deliktisches Verhalten dem Täter dann, wenn ihm die Freiheit zugesprochen wird, sich der rechtlichen Norm zu fügen… Rechtswidrig handelt danach, wer nicht tut, was er tun soll, schuldhaft nur, wer das Gesollte auch tun könnte… [Beim Können, von dem die Schuld abhängt], geht es um die Möglichkeit, das rechtliche Verbot oder Gebot zu erkennen und sich nach ihm zu richten".[10]

Das Vorliegen strafrechtlicher Schuld werde allerdings, so Stratenwerth weiter, bei der praktischen Anwendung des Strafrechts nicht positiv begründet, son-

---

[6] BGHSt 2, 194, 200 f.

[7] *Hilgendorf*, in: Beck (Hrsg.), Jenseits von Mensch und Maschine, 2012, 129; *Hörnle* (Fn. 1), 11.

[8] Vgl. *Hillenkamp*, JZ 2005, 313, 316; *Jescheck/Weigend* (Fn. 2), 24; *Walter* (Fn. 3), 131; *Wohlers*, in: FS für Reinhard Merkel, 2020, 424. Für die schweizerische Strafrechtsdogmatik vgl. *Trechsel/Noll/Pieth*, Schweizerisches Strafrecht Allgemeiner Teil I, 2017, 146 ff.; für Österreich *Fabrizy/Michel-Kwapinski/Oshidari*, in: Fabrizy/Michel-Kwapinski/Oshidari (Hrsg.), Kurzkommentar Strafgesetzbuch, 2022, § 4 Rn. 1; *Kienapfel/Höpfel/Kert*, Strafrecht Allgemeiner Teil, 2020, Rn. 16.1; *Fuchs*, Strafrecht Allgemeiner Teil I, 2016, Rn. 25. Zur Geltung des Schuldgrundsatzes in anderen Rechtsordnungen vgl. die Nachweise bei *Jescheck/Weigend* (Fn. 2), 24 Rn. 9. In den Rechtsordnungen des Common Law gilt der Schuldgrundsatz als solcher, erfährt aber mehr oder weniger große Durchbrechungen, vgl. *Simmler*, Normstabilisierung und Schuldvorwurf, 2018, 50 ff.

[9] *Stratenwerth*, Schweizerisches Strafrecht, Allgemeiner Teil I: Die Straftat, 2011, § 8 Rn. 22; vgl. auch *ders*., Strafrecht Allgemeiner Teil I, Die Straftat, 1981, Rn. 190.

[10] *Stratenwerth* (Fn. 9), AT 2011, § 8 Rn. 24; vgl. auch *ders*. (Fn. 9), AT 1981, Rn. 193, 511; vgl. auch *ders*. (Fn. 3), 122.

dern „auf negative Weise" festgestellt: „Sie ist gegeben, wenn Ausschlussgründe fehlen",[11] was wiederum dann angenommen werde, wenn die Vorbedingungen von Verantwortlichkeit in Gestalt von Schuldfähigkeit, möglichem Unrechtsbewusstsein und Zumutbarkeit zu verneinen seien.[12]

II. Die verfassungsrechtliche Fundierung des Schuldgrundsatzes

Für die Rechtslage in Deutschland ist von großer praktischer Bedeutung, dass auch das BVerfG das eingangs zitierte Diktum des Großen Senats des BGH aufgegriffen, dieses verfassungsrechtlich unterfüttert und letztlich sogar zum Kernbestand des auch für den Gesetzgeber Unantastbaren erklärt hat. Das BVerfG führt aus:

„Es ist im modernen Strafrecht selbstverständlich, dass eine Bestrafung Schuld voraussetzt (BGHSt 2, 194 [200]) und dass dem Täter Tat und Schuld nachgewiesen werden müssen."[13]

„Die Strafe, auch die bloße Ordnungsstrafe, ist im Gegensatz zur reinen Präventionsmaßnahme dadurch gekennzeichnet, dass sie – wenn nicht ausschließlich, so doch auch – auf Repression und Vergeltung für ein rechtlich verbotenes Verhalten abzielt. Mit der Strafe, auch mit der Ordnungsstrafe, wird dem Täter ein Rechtsverstoß, vorgehalten und zum Vorwurf gemacht. Ein solch strafrechtlicher Vorwurf aber setzt Vorwerfbarkeit, also strafrechtliche Schuld voraus. Andernfalls wäre die Strafe eine mit dem Rechtsstaatsprinzip unvereinbare Vergeltung für einen Vorgang, den der Betroffene nicht zu verantworten hat. Die strafrechtliche oder strafrechtsähnliche Ahndung einer Tat ohne Schuld des Täters ist demnach rechtsstaatswidrig und verletzt den Betroffenen in seinem Grundrecht aus Art. 2 Abs. 1 GG."[14]

„Auf dem Gebiet der Strafrechtspflege, auf dem höchste Anforderungen an die Gerechtigkeit gestellt werden, bestimmt Art. 1 Abs. 1 GG die Auffassung vom Wesen der Strafe und das Verhältnis von Schuld und Sühne… Jede Strafe muss in einem gerechten Verhältnis zur Schwere der Straftat und zum Verschulden des Täters stehen".[15]

„Die Strafe ist im Gegensatz zur reinen Präventionsmaßnahme dadurch gekennzeichnet, dass sie – wenn nicht ausschließlich so doch auch – auf Repression und Vergeltung für ein rechtlich verbotenes Verhalten abzielt. Mit der Strafe wird dem Täter ein rechtswidriges sozialethisches Fehlverhalten vorgeworfen. Eine solche strafrechtliche Reaktion wäre ohne Feststellung der individuellen Vorwerfbarkeit mit dem Rechtsstaatsprinzip unvereinbar. Bei der Feststellung der Strafe ist das gerechte Verhältnis zwischen Tatschwere und Verschulden des Täters unter Berücksichtigung der besonderen Umstände des einzelnen Falles zu beachten".[16]

„Das Strafrecht beruht auf dem Schuldgrundsatz. Dieser setzt die Eigenverantwortung des Menschen voraus, der sein Handeln selbst bestimmt und sich kraft seiner Willensfreiheit zwischen Recht und Unrecht entscheiden kann. Dem Schutz der Menschenwür-

---

[11] *Stratenwerth* (Fn. 9), AT 2011, § 8 Rn. 26; vgl. auch *ders*. (Fn. 9), AT 1981, Rn. 194, 513; *ders*. (Fn. 3), 142.

[12] *Stratenwerth*, (Fn. 9), AT 2011, § 11 Rn. 1.

[13] BVerfGE 9, 167, 169.

[14] BVerfGE 20, 323, 331 unter Verweis auf BVerfGE 6, 389, 439; 7, 305, 319; 9, 167, 169.

[15] BVerfGE 45, 187, 228; vgl. auch bereits BVerfGE 6, 389, 439.

[16] BVerfGE 95, 96, 140; vgl. auch BVerfGE 128, 326, 376.

de liegt die Vorstellung des Menschen als einem geistig-sittlichen Wesen zugrunde, das darauf angelegt ist, in Freiheit sich selbst zu bestimmen und sich zu entfalten. Auf dem Gebiet der Strafrechtspflege bestimmt Art. 1 Abs. 1 GG die Auffassung vom Wesen der Strafe und das Verhältnis von Schuld und Sühne. Der Grundsatz, dass jede Strafe Schuld voraussetzt, hat seine Grundlage damit in der Menschenwürdegarantie des Art. 1 Abs. 1 GG. Das Schuldprinzip gehört zu der wegen Art. 79 Abs. 3 GG unverfügbaren Verfassungsidentität, die auch vor Eingriffen durch die supranational ausgeübte öffentliche Gewalt geschützt ist."[17]

Dass es sich beim Schuldgrundsatz um einen verfassungsrechtlich garantierten Grundsatz handelt, wird auch im deutschen Schrifttum anerkannt.[18] In Österreich wird dem Schuldgrundsatz ebenfalls Verfassungsrang zuerkannt.[19] Demgegenüber wird der Schuldgrundsatz in der Schweiz zwar als ein das Bundesstrafrecht beherrschender, nicht aber lückenlos geltender Grundsatz eingestuft,[20] der zudem verfassungsrechtlich nicht garantiert werde.[21] Die eigentlich relevante Besonderheit liegt aber darin, dass in der Schweiz auch eine verfassungsrechtliche Fundierung des Schuldgrundsatzes den Gesetzgeber nicht daran hindern könnte, Strafrechtsnormen zu schaffen, die mit dem Schuldgrundsatz nicht vereinbar sind und die dennoch von den Rechtsanwendern verbindlich anzuwenden wären, wenn und soweit es sich um Normen des Bundesrechts handelt, denn Art. 190 der schweizerischen Bundesverfassung bestimmt, dass Bundesgesetze für das Bundesgericht und die anderen rechtsanwendenden Behörden maßgebend sind, was zur Folge hat, dass sie Normen des Bundesrechts selbst dann anzuwenden haben, wenn sie diese für verfassungswidrig halten.[22]

III. Die Umsetzung des Schuldgrundsatzes im einfachen Gesetzesrecht der deutschsprachigen Rechtsordnungen

Den deutschsprachigen Strafgesetzbüchern lässt sich im Hinblick auf das Schuldprinzip wenig Konkretes entnehmen. Am ausführlichsten ist noch das österreichische Strafgesetzbuch, das den Schuldgrundsatz zunächst einmal als eine notwendige Voraussetzung für die Strafbarkeit benennt, indem es in § 4

[17] BVerfGE 123, 267 (413); vgl. auch bereits BVerfGE 25, 269 (285).

[18] Vgl. *Köhler*, Strafrecht Allgemeiner Teil, 1997, 373 f.; *Roxin/Greco* (Fn. 2), § 19 Rn. 53e ff.; *Schmidhäuser*, Strafrecht Allgemeiner Teil, Lehrbuch, 1970, 10/2; *Jescheck/Weigend* (Fn. 2), 23 m.w.N.

[19] *Triffterer*, Österreichisches Strafrecht Allgemeiner Teil., 1994, 248 Rn. 3; *Lewisch*, Verfassung und Strafrecht, 1993, 257 f.; *Simmler* (Fn. 8), 38 m.w.N.

[20] Vgl. Botschaft zur Änderung des Schweizerischen Strafgesetzbuches und des Militärstrafgesetzes sowie zu einem Bundesgesetz über das Jugendstrafrecht, BBI 1998, 2153 f.; *Hilf*, in: Niggli/Wiprächtiger (Hrsg.), Basler Kommentar Strafrecht, 2019, Art. 333 Rn. 6; BSK StGB-*Bommer*, Vor Art. 19 Rn. 29 ff., 39.

[21] Vgl. *Trechsel/Noll/Pieth* (Fn. 8), 142; BSK StGB-*Bommer* (Fn. 20), Vor Art. 19 Rn. 29 ff.; *Simmler* (Fn. 8), 36.

[22] *Rhinow/Schefer/Uebersax*, Schweizerisches Verfassungsrecht, 3. Aufl., 2016, Rn. 2857; *Griffel*, in: *Biaggini/Gächter/Kiener* (Hrsg.), Staatsrecht, 2021, 437 Rn. 91.

öStGB bestimmt: „Strafbar ist nur, wer schuldhaft handelt". Darüber hinaus wird dann in § 13 öStGB festgehalten, dass dann, wenn mehrere an einer Tat beteiligt sind, „jeder von ihnen nach seiner Schuld zu bestrafen ist". Und schließlich bestimmt § 32 Abs. 1 öStGB: „Grundlage für die Bemessung der Strafe ist die Schuld des Täters".

Dem deutschen und dem schweizerischen Strafgesetzbuch lässt sich demgegenüber allein der Hinweis entnehmen „Die Schuld des Täters ist Grundlage für die Zumessung der Strafe" (§ 46 Abs. 1 Satz 1 dStGB) bzw. „Das Gericht misst die Strafe nach dem Verschulden des Täters zu" (Art. 47 Abs. 1 Satz 1 schwStGB). Anders als die mit diesen Formulierungen angesprochene Strafzumessungsschuld wird die Strafbegründungsschuld weder im deutschen noch im schweizerischen Strafgesetzbuch positiv erwähnt. Ihre Geltung ergibt sich nur – aber immerhin – im Umkehrschluss aus den Regelungen, die bestimmen, dass unter bestimmten Voraussetzungen von Schuldunfähigkeit auszugehen ist (§§ 19 f. dStGB; Art. 19 Abs. 1 schwStGB; vgl. auch §§ 11 öStGB) bzw. davon, dass die Schuldfähigkeit vermindert ist (§ 21 dStGB; Art. 19 Abs. 2 schwStGB; vgl. auch § 34 Abs. 1 Nr. 11 öStGB). Geht man davon aus, dass ein Täter nicht bestraft wird, wenn er „zur Zeit der Tat nicht fähig [war], das Unrecht seiner Tat einzusehen oder gemäß dieser Einsicht zu handeln" (Art. 19 Abs. 1 schwStGB), dann kann man dies nur dahingehend verstehen, dass der Gesetzgeber offenbar davon ausgeht, dass erwachsene und geistig „normale" Menschen grundsätzlich in der Lage sind zu erkennen, welches Verhalten in einer gegebenen Situation normativ gefordert ist, und sie darüber hinaus auch in der Lage sind, sich dieser Einsicht gemäß zu verhalten.[23] Dass dies so ist, kommt im schweizerischen Recht deutlicher zum Ausdruck als im deutschen, weil im schweizerischen Recht die sog. biologische Stufe[24] entfallen ist,[25] womit das Argument entfällt, dass es „nur" um den Ausschluss der Verantwortlichkeit im Falle des Vorliegens bestimmter pathologischer Zustände gehe. Ein weiteres Argument für die Annahme von Schuld als zwingende Strafbarkeitsvoraussetzung ergibt sich daraus, dass im Jugendstrafrecht die Einsichts- und Handlungsfähigkeit nicht unterstellt wird, sondern im Einzelfall positiv festgestellt werden muss.[26] Dass im Erwachsenenstrafrecht von diesem Nachweis im Einzelfall abgesehen wird, ändert nichts daran, dass es sich auch hier um eine Strafbarkeitsvoraussetzung handelt, die immer mitgedacht bzw. als gegeben unterstellt werden muss, da anderen-

---

[23] *Donatsch/Godenzi/Tag*, Strafrecht I, 2022, 281; *Stratenwerth* (Fn. 9), AT 2011, § 11 Rn. 8.

[24] „Ohne Schuld handelt, wer bei Begehung der Tat wegen einer krankhaften seelischen Störung, wegen einer tiefgreifenden Bewusstseinsstörung oder wegen Schwachsinns oder einer schweren anderen seelischen Abartigkeit unfähig ist, …" (§ 20 dStGB).

[25] Es ist allerdings darauf hinzuweisen, dass umstritten ist, ob nicht trotz des Wegfalls der biologischen Voraussetzung an dieser festgehalten werden soll, so z.B. BSK StGB-*Bommer/Dittmann* (Fn. 20), Art. 19 Rn. 14; vgl. auch *Geth*, Strafrecht Allgemeiner Teil, 2021, Rn. 216; *Stratenwerth* (Fn. 9), AT 2011, § 11 Rn. 15; *Trechsel/Noll/Pieth* (Fn. 8), 146 f.

[26] Vgl. § 3 dJGG und dazu *Weber*, Die Bedeutung des Schuldprinzips im Jugendstrafrecht, 2011, 11; zur Situation in der Schweiz vgl. Art 11 JStG und hierzu *Aebersold*, Schweizerisches Jugendstrafrecht, 2017, Rn. 384 ff.; *Geiger/Redondo/Tirelli*, Droit pénal des mineurs, 2019, 107 Rn. 17; zur Situation in Österreich vgl. *Zipf*, in: FS für Günter Spendel, 1992, 812 ff.

falls – und gegebenenfalls auch in dubio pro reo – von einem schuldlosen bzw. einem Verhalten im Zustand verminderter Schuldfähigkeit auszugehen ist.

IV. Der Diskurs um den materiellen Gehalt des Schuldgrundsatzes

Geht man mit der herrschenden Auffassung davon aus, dass das Vorliegen von Schuld eine zwingende – und jedenfalls in Deutschland und in Österreich auch für den Gesetzgeber verbindliche – Voraussetzung dafür ist, für bestimmte Verhaltensweisen Strafen anzudrohen und zu verhängen, stellt sich die Frage, was eigentlich gegeben sein muss, damit man berechtigterweise davon sprechen kann, dass sich eine Person schuldhaft verhalten hat. An dieser Stelle zeigt sich dann, dass die von Achenbach propagierte Unterscheidung zwischen einer vorpositiven „Schuldidee" einerseits und der auf der positiv-dogmatischen Ebene angesiedelten „Strafbegründungsschuld" andererseits[27] letztlich nicht durchgehalten werden kann, weil – wie auch Achenbach selbst eingestanden hat –, „das Schuldprinzip als materialer Leitgedanke auch auf Begründung und Zumessung der Strafe ausstrahlt".[28]

1. Unklarheiten betreffend den Ursprung des Schuldgrundsatzes

Dass wir uns mit der Frage schwertun, was Schuld eigentlich ausmacht, dürfte seinen Grund nicht zuletzt auch darin haben, dass das Konzept der Schuld als eigenständiges Element im Straftataufbau ein geschichtlich gesehen junges Konzept ist, das erst in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts wirkungsmächtig geworden ist und dessen Wurzeln auch heute noch weitgehend im Dunkeln liegen.

Verbreitet wird das auf dem Konzept der Schuld aufbauende Schuldstrafrecht in einen Gegensatz zum germanischen Erfolgsstrafrecht gesetzt.[29] Abgesehen davon, dass durchaus nicht feststeht, dass es sich beim germanischen Strafrecht tatsächlich um ein reines Erfolgsstrafrecht gehandelt hat,[30] ignoriert diese Entgegensetzung, dass der strafrechtsdogmatische Begriff der Schuld überhaupt erst gegen Ende des 19. Jahrhunderts als Etikett für eine eigenständige Strafbarkeitsvoraussetzung in den Vordergrund getreten ist.[31] Die Wurzeln des strafrechtlichen Schulddenkens wird man deswegen wohl eher in der Frühen Neuzeit[32] und hier insbesondere in Einflüssen zu sehen haben, die sich aus dem Kirchen-

---

[27] *Achenbach*, Historische und dogmatische Grundlagen der strafrechtssystematischen Schuldlehre, 1974, 2 ff.

[28] So auch bereits *Achenbach* (Fn. 27), 14.

[29] *Kilias/Markalder/Kuhn/Dongois*, Grundriss des Allgemeinen Teils des Schweizerischen Strafgesetzbuchs, 2017, Rn. 924; *Rüping/Jerouscheck*, Grundriss der Strafrechtsgeschichte, 2011, Rn. 18f.; *Simmler* (Fn. 8), 15 f.; kritisch hierzu *Kaufmann* (Fn. 3), 217 ff.

[30] *Rüping/Jerouscheck* (Fn. 29), Rn. 6.

[31] Vgl. *Köhler* (Fn. 18), 349; *Stratenwerth* (Fn. 9), AT 1981, Rn. 509.

[32] Vgl. hierzu *Jescheck/Weigend* (Fn. 2), 419, die auf die italienische Strafrechtswissenschaft und auf die Zurechnungslehren Pufendorfs verweisen, vgl. hierzu den Beitrag von *Stübinger* in diesem Band.

recht sowie dem italienischen Recht[33] und/oder aus der Spanischen Spätscholastik[34] ergeben.

Diese Ansätze bedürfen immer noch der näheren Erforschung, wobei einerseits die Grundlagen und Tendenzen offenzulegen sind, aus denen sich das Schuldkonzept ergeben hat, andererseits aber auch der Gefahr begegnet werden muss, die Vergangenheit in der Rückschau dadurch zu verzerren, dass sie nur in ihrer Bedeutung als Vorläufer dessen gesehen wird, was später gekommen ist.[35] Konkret gesprochen: Es ist der Gefahr zu begegnen, dass das Strafrecht der Germanen und/oder der frühen Neuzeit durch die Brille des modernen Schuldstrafrechts betrachtet nur noch als defizitäres Schuldstrafrecht wahrgenommen wird.

2. Unklarheiten über den Inhalt des Schuldgrundsatzes

Das erst in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts wirkungsmächtig gewordene Konzept der Schuld als eigenständiges Element im Straftataufbau hat in den zurückliegenden 150 Jahren eine Entwicklung durchlaufen,[36] die gemeinhin[37] so beschrieben wird, dass der am Anfang der Entwicklung stehende, die Schuld als subjektive Spiegelung der Tat bzw. als psychische Beziehung des Täters zu seiner Tat interpretierende sog. psychologische Schuldbegriff[38] zu Beginn des 20. Jahrhunderts durch den normativen Schuldbegriff abgelöst wurde, der die Schuld im Anschluss an eine durch Frank[39] geprägte Kurzformel als „Vorwerfbarkeit" versteht.

Dieser auch heute noch herrschende normative Schuldbegriff[40] ist in der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts durch funktionale Schuldkonzeptionen in Frage gestellt worden, die den Schuldvorwurf in präventiven Erwägungen aufgehen lassen wollen,[41] ein Ansatz der in der aktuellen Diskussion vor allem mit der Person Günther Jakobs verbunden wird, für den Schuld sich als „Derivat der Generalprävention" erweist: Die Tat wird dem Täter als von ihm zu verantwortendes Unrecht zugerechnet, wenn sie dem als autonomes Subjekt verstande-

---

[33] *Simmler* (Fn. 8), 15; *Stratenwerth* (Fn. 9), AT 2011, § 2 Rn. 4.

[34] Vgl. hierzu *Maihold*, Strafe für fremde Schuld?, 2005, 171 ff. sowie den Beitrag von *Maihold* in diesem Band.

[35] Vgl. auch bereits *Kaufmann* (Fn. 3), 217.

[36] Zur dogmenhistorischen Entwicklung im 19. und in der ersten Hälfte des 20. Jahrhunderts vgl. umfassend *Achenbach* (Fn. 27), passim.

[37] Vgl. beispielhaft *Jakobs*, Strafrecht, Allgemeiner Teil: Die Grundlagen und die Zurechnungslehre, 1991, 17/5 ff.; *Jescheck/Weigend* (Fn. 2), 419 ff.; umfassend und differenzierend *Achenbach* (Fn. 27), passim vgl. auch den Betriag von *Greco* in diesem Band.

[38] Vgl. hierzu *Achenbach* (Fn. 27), 62 ff.; *Jakobs* (Fn. 37), 17/5 f.; *Jescheck/Weigend* (Fn. 2), 420; *Roxin/Greco* (Fn. 2), § 19 Rn. 10.

[39] *Frank*, in: FS für die Juristische Fakultät in Gießen zum Universitäts-Jubiläum, 1907, 521, 529 f.; zum Schuldbegriff bei Frank vgl. *Achenbach* (Fn. 27), 97 ff.

[40] *Eisele*, in: Schönke/Schröder (Hrsg.), Strafgesetzbuch, Kommentar, 2019, Vor § 13 Rn. 114; *Radtke*, in: Erb/Schäfer (Hrsg.), Münchner Kommentar zum StGB, 2020, Vor § 38 Rn. 20; *Jescheck/Weigend* (Fn. 2), 404 ff., 420 f.; *Stratenwerth* (Fn. 3), 122; aus dem älteren Schrifttum vgl. *Engisch*, Untersuchungen über Vorsatz und Fahrlässigkeit im Strafrecht, 1930, 15, 22; *Müller-Dietz* (Fn. 3), 31 f.; vgl. auch *Roxin/Greco* (Fn. 2), § 19 Rn. 11 ff.

[41] Kritisch hierzu *Roxin/Greco* (Fn. 2), § 19 Rn. 33 ff.

nen Täter als sein Werk zugerechnet werden soll, weil dadurch ein Bedürfnis zur Bestätigung der Verbindlichkeit der bestehenden Ordnung gegenüber dem rechtstreuen Bürger erfüllt werden kann.[42] Des Weiteren ist auf neuere Konzepte zu verweisen, bei denen die Schuld als ein soziales Konstrukt bzw. als das Etikett verstanden wird, das sich an eine gelungene Zurechnung anschließt, die wiederum durch die Regeln gesteuert wird, die sich aus den gesellschaftlichen Erwartungen an das Verhalten der Gesellschaftsmitglieder ergeben[43] und in deren Rahmen, mehr oder weniger deutlich ausgesprochen, das „Konzept einer verantwortlichen Person" (aktuell) von zentraler Bedeutung ist.[44] Ob bzw. unter welchen Voraussetzungen eine Person als frei verstanden wird, ist für die Vertreter dieses Ansatzes keine Frage empirischer Erkenntnis. Schuld ist vielmehr etwas, was normativ zugeschrieben wird.[45]

Die Entgegensetzung des rein naturalistischen psychologischen und des rein wertenden normativen Schuldbegriffs ist in der Literatur zutreffend als eine zu holzschnittartige Vereinfachung kritisiert worden.[46] Der Diskurs über den psychologischen und den normativen Schuldbegriff, der dogmenhistorisch gesehen unstreitig große Bedeutung hat,[47] erweist sich bezogen auf die Frage, was materiell gesehen den Schuldgrundsatz bzw. die Vorwerfbarkeit eigentlich ausmacht,[48] als weitgehend bedeutungslos. Er trägt nämlich nichts dazu bei, die Frage zu klären, ob die der Schuldidee vorausliegenden Annahmen, welche die Vorwerfbarkeit, die für sich gesehen ein rein formal bleibendes Kriterium ist,[49]

---

[42] Vgl. *Jakobs*, Strafrechtswissenschaftliche Beiträge, 2017, 646 ff.; *ders*. (Fn. 37), 17/1 und 17/18 ff., vgl. hierzu den Beitrag von *Stuckenberg* in diesem Band; kritisch zum Standpunkt Jakobs: *Schünemann*, in: Schünemann (Hrsg.), Grundfragen des modernen Strafrechtssystems, 1984, 170 ff.

[43] Vgl. z.B. *Achenbach* (Fn. 27), 149 f., 163 ff.; *Schünemann*, in: FS für Ernst-Joachim Lampe, 2003, 547 f.; *Simmler* (Fn. 8), 115 ff., 425 ff.; *Günther*, in: Prittwitz et al. (Hrsg.), Rationalität und Empathie, 2014, 14 ff.; *Hallmann* (Fn. 2), 37 f., 42 ff.; *Hassemer*, in: Roth/Hubig/Bamberger, Schuld und Strafe – Neue Fragen, 2012, 14 f.; *Wohlers* (Fn. 4), 427 f. und 436 f.; *ders*. (Fn. 8), 435 f.; vgl. auch *Frister*, in: Kindhäuser et al. (Hrsg.), Strafrecht und Gesellschaft, 2019, 535; *ders*. (Fn. 3), 553 f.

[44] *Günther* (Fn. 43), 27 ff.; *Schünemann* (Fn. 43), FS Lampe, 549.

[45] *Jakobs* (Fn. 42), 716 f.

[46] *Achenbach* (Fn. 27), 56 f.; *Stratenwerth* (Fn. 3), AT 1981, Rn. 509 ff.

[47] Vgl. hierzu *Achenbach* (Fn. 27), passim.

[48] Vgl. auch *Jakobs* (Fn. 37), 17/8: „Die Vorwerfbarkeit bleibt ein Sammelbegriff ohne eigene Funktion" sowie *ders.* (Fn. 37), 17/16: „Bislang ist auch die materiale Seite des Normativen wenig befriedigend gelöst, als das Problem, warum der Täter für seine rechtswidrige Tat einstehen soll"; vgl. auch *Simmler* (Fn. 8), 25: Es bleibe unklar, was die Vorwerfbarkeit begründet.

[49] *Roxin/Greco* (Fn. 2), § 19 Rn. 19; vgl. auch *Hörnle* (Fn. 1), 57: Der Begriff der Schuld als Vorwerfbarkeit „ist für sich genommen gehaltlos, da offenbleibt, was dem Täter eigentlich vorgeworfen wird"; *Achenbach* (Fn. 27), 101 f. weist zutreffend darauf hin, dass *Frank* den Begriff der Vorwerfbarkeit „völlig unvermittelt und nur als ‚kurze[s] Schlagwort, das alle erwähnten Bestandteile des Schuldbegriffs in sich enthält', einführt. Inwiefern Schuld mit einem Vorwurf zu tun hat, welcher Art dieser Vorwurf ist und wer ihn erheben soll, erläutert Frank mit keinem Wort".

begründen sollen (wie insbesondere: das Anders-Handeln-Können,[50] die normative Ansprechbarkeit,[51] die Fähigkeit, sich auf hinreichend verständige Art und Weise zu entscheiden,[52] die Verantwortlichkeit für die eigene Persönlichkeit bzw. Lebensführung[53] oder aber die rechtlich fehlerhafte [und deshalb tadelnswerte] Gesinnung[54]) ihrerseits tragfähig sind oder nicht.

Für den psychologischen Schuldbegriff spielt diese Frage keine Rolle, sie wird deshalb von den Vertretern dieser Auffassung denn auch weder gestellt noch beantwortet.[55] Bei dem in mehreren Spielarten vertretenen normativen Schuldbegriff werden die Vorannahmen einfach vorausgesetzt, indem sie entweder, wie es Kohlrausch getan hat, zu einer „staatsnotwendigen Fiktion"[56] erklärt, man sie, wie der Große Senat des deutschen Bundesgerichtshofs, in der Form eines Bekenntnisses bejaht[57] oder man sie im Rahmen einer agnostischen Grundhaltung als vom Gesetzgeber legitimerweise gesetzt einstuft.[58] Bei den funktionalen Schuldbegriffen werden die Voraussetzungen entweder wieder entbehrlich, wenn und weil Schuld nichts anderes ist als das Etikett, mit dem ein Verhalten versehen wird, das aus präventiven Gründen bestraft werden muss, oder die entsprechenden Vorannahmen kommen quasi durch die Hintertür wieder ins Spiel, wenn und soweit die Funktionalität strafrechtlicher Normen sich daraus ergibt, dass auf die gesellschaftlichen Vorstellungen bzw. Erwartungen abgestellt werden, die wiederum intuitiv von der Annahme des Anders-Handeln-Könnens im Zeitpunkt der Tathandlung ausgehen.

---

[50] Zur Kritik an diesem Konzept vgl. *Burghardt* (Fn. 1), 241 ff., 363 ff.; vgl. auch *Frister* (Fn. 3), 546 ff.: Schuldfähigkeit als die Fähigkeit, sich durch ein verständiges Abwägen des Für und Wider der in Betracht kommenden Gesichtspunkte für oder gegen die Normbefolgung zu entscheiden; vgl. auch *Burghardt*, Zufall und Kontrolle, 2018, 260 ff.; *Hallmann* (Fn. 2), 69 ff., der das Anders-Handeln-Können allerdings nicht als eine tatsächlich-empirische Fähigkeit versteht, sondern als eine Kurzformel für eine Bewertung (a.a.O., 97); kritisch zum Kriterium des Anders-Handeln-könnens *Roxin/Greco* (Fn. 2), § 19 Rn. 21: die theoretisch denkbare Fähigkeit des individuellen Täters zum Anders-Handeln-Können im Tatzeitpunk sei wissenschaftlicher Feststellung nicht zugänglich (vgl. hierzu auch die Nachweise bei *Schünemann* (Fn. 42), 160; vgl. auch *Jakobs* (Fn. 42), 663: Die Fähigkeit zum Anders-Handeln-Können „ist nur die ontologisierende Version eines normativen Vorgangs: der Zurechnung".

[51] *Roxin/Greco* (Fn. 2), § 19 Rn. 36 ff.; *Merkel*, in: Roth/Hubig/Bamberger (Hrsg.), Schuld und Strafe, 2002, 55 f.; *ders*., in: FS für Claus Roxin, 2011, 752 ff.; *ders*., Willensfreiheit und rechtliche Schuld, 2014, 131 f.; kritisch hierzu *Frister* (Fn. 3), 542 ff.; *Wohlers* (Fn. 8), 430 ff.

[52] *Frister*, Strafrecht Allgemeiner Teil, 2020, Kap. 18 Rn. 12 f.; *ders*. (Fn. 3), 533, 546 ff.

[53] *Mezger*, ZStW 57 (1938), 675, 688; vgl. hierzu auch *Jescheck/Weigend* (Fn. 2), 423; *Schmidhäuser* (Fn. 18), 10/12; *Stratenwerth* (Fn. 3), 157 f.; kritisch *Roxin/Greco* (Fn. 2), § 19 Rn. 27 ff.; *Frister* (Fn. 3), 540 f.; *Burghardt* (Fn. 1), 365 ff.; *Hörnle*, BJCLCJ 2016, 1, 11 f.

[54] *Gallas*, ZStW 67 (1955), 1, 45 (Neuabdruck in: *Gallas*, Beiträge zur Verbrechenslehre, 1968, 19 ff., 56); *Jescheck/Weigend* (Fn. 2), 422 und 425 ff.; kritisch hierzu *Roxin/Greco* (Fn. 2), § 19 Rn. 23 ff.

[55] Vgl. hierzu *Jescheck/Weigend* (Fn. 2), 420 vgl. auch den Betriag von *Greco* in diesem Band.

[56] *Kohlrausch*, in: FG für Karl Güterbock, 1910, 26; kritisch zur Tragfähigkeit der Fiktionslösung *Schünemann* (Fn. 42), 161 f.

[57] Vgl. auch *Kaufmann* (Fn. 3), 116 ff.

[58] *Jescheck/Weigend* (Fn. 2), 407 ff.

V. Aktuelle Herausforderungen für das tradierte Schuldstrafrecht

Der Befund, dass die für das (Schuld-)Strafrecht zentrale Kategorie der Schuld inhaltlich gesehen umstritten war und ist, kann noch als „normal" für eine Strafrechtswissenschaft eingestuft werden, in der nicht nur praktisch alle Detailfragen mehr oder weniger umstritten sind, sondern der Dissens auch Grundsatzfragen, wie die nach dem Erfordernis der Schuld, erfasst. Anlass zu ernsthafter Sorge müsste aber eigentlich der Befund geben, dass sich die der Schuld vorausliegenden Annahmen der Fähigkeit des Einzelnen, das rechtlich Gesollte erkennen und sich dieser Einsicht gemäß bestimmen zu können, als eine Frage darstellt, die nicht im Wege der rationalen Erkenntnis geklärt, sondern die allenfalls geglaubt werden kann.

Die Strafrechtsdogmatik hat sich mit diesem Befund arrangiert, indem sie sich entweder auf die These von der Schuld als „staatsnotwendige Fiktion"[59] bzw. als „normative Setzung"[60] stützt oder aber auf den Standpunkt zurückgezogen hat, dass die Fähigkeit zum Anders-Handeln-Können zwar nicht bewiesen, aber doch auch nicht widerlegt sei und in dieser Situation des non liquet berechtigterweise von einer in der gesellschaftlichen Interaktion fest verankerten Vorstellung von der Verantwortlichkeit aufgrund der (möglicherweise gegebenen bzw. plausiblen) Annahme der Fähigkeit zum Anders-Handeln-Können auszugehen sei. Insgesamt gesehen steht man damit auf dem Standpunkt, dass der Gesetzgeber befugt sei, auf das Konzept des Schuldstrafrechts zu setzen, und man auf dieser Basis Strafrechtswissenschaft betreiben könne.

Teilweise wird das Konzept des Schuldstrafrecht auch als eine Art Schutzwall propagiert, mit dem anderenfalls ausufernden Präventionsbedürfnissen begegnet werden soll und kann; die Schuld sei „eine gegen staatliche Strafexzesse gerichtete freiheitsverbürgende Annahme".[61] Dieser Begründungsansatz verkennt aber, dass ein Schulderfordernis nicht dadurch legitimiert werden kann, dass es Präventionsbedürfnissen einen Riegel vorschiebt. Wenn am Konzept der Fähigkeit zum Anders-Handeln-Können als Voraussetzung für Strafe nicht mehr festgehalten werden könnte,[62] würde dies dazu führen, dass man – jedenfalls auf längere Sicht – nicht mehr an einem Regelungsmodell festhalten könnte, dass sich in seinen Grundannahmen als unzutreffend erwiesen hat.[63] Dies gilt auch dann, wenn man die in einem System der staatlichen Sanktionierung verhängten Strafen als Ausdruck einer sozialen Institution versteht: Ändern sich die Grundannahmen, wird sich über kurz oder lang auch der soziale Sinngehalt ändern.

---

[59] *Kohlrausch* (Fn. 56), 26.

[60] *Roxin*, ZStW 1984, 641, 650; *ders.*, ZStrR 356, 369; *ders.*, GA 2015, 489, 490; *Roxin/Greco* (Fn. 2), § 19 Rn. 37.

[61] *Roxin/Greco* (Fn. 2), § 19 Rn. 49; vgl. auch bereits *Kaufmann* (Fn. 3), S. 204 f., 267 f.; *Schünemann* (Fn. 42), 175 ff.; *Stratenwerth* (Fn. 3), 187.

[62] Zur Bedeutung dieser Fähigkeit und der damit im Zusammenhang stehenden Diskussion um die Willensfreiheit vgl. *Jescheck/Weigend* (Fn. 2), 407 ff.

[63] *Wohlers* (Fn. 8), 437; vgl. auch bereits *Stratenwerth* (Fn. 3), 126 f.: Wenn man am Andershandelnkönnen anknüpft, sind die hierfür notwendigen konstitutionellen Fähigkeiten unentbehrlich.

Sollte sich also die Auffassung durchsetzen, dass Menschen generell nicht fähig sind, sich für das Gesollte und gegen das Unrecht zu entscheiden, würde dies der Institution des staatlichen Strafens als Reaktion auf vorwerfbar abweichendes Verhalten insgesamt die Grundlage entziehen – und damit entfiele auch die Legitimationsbasis dafür, an diesem Erfordernis im Sinne einer die Verantwortlichkeit begrenzenden Schutzfunktion festzuhalten.

1. Die moderne Hirnforschung und das Konzept des Anders-Handeln-Könnens

Die Verteidigung(sfähigkeit) des Schuldstrafrechts als Konzept steht und fällt damit, dass die der Konzeption vorausliegenden Grundannahmen mindestens im Stadium des non liquet verharren.[64] Sollte sich erweisen, dass die Annahme, der Mensch sei dazu in der Lage, sich für oder gegen das Unrecht zu entscheiden, als falsifiziert angesehen werden muss, wäre der agnostische Standpunkt nicht mehr haltbar und auch die Konzeption der Schuld als (staatsnotwendige und/oder soziale) Fiktion würde sich jedenfalls auf längere Sicht nicht mehr aufrechterhalten lassen.[65] Das Schuldstrafrecht würde damit insgesamt den Weg nehmen, den in der frühen Neuzeit die Delikte der Zauberei und der Hexerei genommen haben: das Schuldstrafrecht würde als ein Konzept, das sich durch den Fortschritt der Erkenntnis überlebt hat, verschwinden und durch etwas anderes, dem neu entstandenen gesellschaftlichen Konsens besser entsprechendes ersetzt werden. Der Ausweg über eine Fiktion i.S. von Kohlrausch wäre versperrt, weil die angedrohten und verhängten Strafen als Grundrechtseingriffe zu werten sind,[66] die nicht durch Fiktionen gerechtfertigt werden können. Dies gilt auch dann, wenn man den Begriff der Fiktion durch den der „normativen Setzung" ersetzt, die in der Sache ja nichts anderes ist als eine Fiktion.

Dieser Befund dürfte der maßgebliche Grund dafür sein, dass die seit den späten 90er Jahren des 20. Jahrhunderts publik gewordenen Erkenntnisse der neurowissenschaftlichen (Hirn-)Forschung die Strafrechtswissenschaft aufgestört und heftige Abwehrreflexe ausgelöst hat. Vertreter der modernen Hirnforschung erheben den Anspruch, das Fehlen eines für die Fähigkeit zum Anders-Handeln-Können unverzichtbaren Freiheitsspielraums experimentell bewiesen zu haben, was letztlich in die Forderung nach einer Abschaffung des traditionel-

---

[64] So auch bereits *Frister* (Fn. 3), 533.

[65] *Morse*, in: Michael Freeman (Edt.), Law and Neuroscience, 2010, 534; *Wohlers* (Fn. 4), 438; vgl. auch *ders*. (Fn. 8), 434.

[66] Vgl. auch *Hörnle* (Fn. 1), 13 sowie *Merkel* (Fn. 51), 115 ff., der allerdings auf den verfassungsrechtlichen und durch die EMRK gewährleisteten Grundsatz „in dubio pro reo" abstellt.

len (Schuld-)Strafrechts mündet.[67] In der Strafrechtswissenschaft selbst ist diese Forderung nur vereinzelt unterstützt worden.[68] Mehrheitlich wird entweder die Aussagekraft der Erkenntnisse der Hirnforschung[69] oder aber deren Relevanz für die Regelung sozialen Verhaltens bestritten.[70] Und schließlich werden Versuche unternommen, das Konzept der Schuld so umzugestalten, dass dieses mit dem durch die moderne Hirnforschung erreichten Erkenntnisgewinn kompatibel ist.[71]

Für den vorliegenden Zusammenhang ist bedeutsam, dass die „Angriffe der Hirnforscher" letztlich die gesamte geltende Rechtsordnung in Frage stellen, sie aber vordergründig betrachtet vor allem darauf abzielen, den tradierten Schuldgrundsatz in Frage zu stellen bzw. den Anspruch zu erheben, dass die Erkenntnisse der neueren Hirnforschung die für das Strafrecht in seiner tradierten Form relevanten Annahmen zum Anders-Handeln-Können als nicht mehr tragfähig erweisen, was wiederum zur Folge haben soll, dass das traditionelle Strafrecht durch etwas anderes ersetzt werden muss, wobei dieses andere wohl – entgegen

---

[67] *Prinz*, in: Cranach/Foppa (Hrsg.), Freiheit des Entscheidens und Handelns, Heidelberg 1996, 86 ff.; *ders.*, in: Hillenkamp (Hrsg.), Neue Hirnforschung – Neues Strafrecht?, 2006, 54 ff.; *Roth*, Fühlen, Denken, Handeln, 2003, 494 ff., insbesondere 536 ff.; FS Lampe, 57; *Roth/Lücke/Strüber*, in: Senn/Puskas (Hrsg.), Gehirnforschung und rechtliche Verantwortung, 2006, 113 f.; *Roth/Lücke/Strüber*, DRiZ 2005, 356 ff.; *Roth/Lücke/Strüber*, in: Lampe/Pauen/Roth (Hrsg.), Willensfreiheit und rechtliche Ordnung, 2008, 126 ff.; *Singer*, in: Dieckheuer (Hrsg.), Unser Menschenbild im Spannungsfeld zwischen Selbsterfahrung und neurobiologischer Fremdbeschreibung, 2003, 39 f.; *ders*., in: Stompe/Schanda (Hrsg.), Der freie Wille und die Schuldfähigkeit, 2010, 22 f.; *Merkel/Roth*, in: Grün/Friedmann/Roth (Hrsg.), Entmoralisierung des Rechts, Massstäbe der Hirnforschung für das Strafrecht, 2008, 59 ff.; für einen Überblick über die Aussagen und Erkenntnisse der neueren Hirnforschung vgl. *Frisch* (Fn. 2), 191 f. sowie umfassend *Hillenkamp*, JZ 2005, 314 f.; *ders*., ZStW 2015, 10, 14 ff.; *Walter* (Fn. 3), 136 ff.; vgl. aber auch *Pauen/Roth*, Freiheit, Schuld und Verantwortung. Grundzüge einer naturalistischen Theorie der Willensfreiheit, 2008, 141 ff.; *Merkel/Roth*, in: Grün/Friedmann/Roth (Hrsg.), Freiheitsgefühl, Schuld und Strafe, 2013, 77 ff., wo die Fähigkeit zum Andershandelnkönnen als eine für unser Handeln notwendige Illusion eingestuft und für eine Beibehaltung des Strafrechts plädiert wird.

[68] *Merkel*, Grenzen der Freiheit – Bedingungen des Handelns – Perspektive des Schuldprinzips, 2006, 240 ff.; *dies*., FS Rolf Dietrich Herzberg, 2008, 16 ff.; kritisch hierzu *Hörnle* (Fn. 1), 31 ff.; *dies*. (Fn. 53), 12; *Roxin/Greco* (Fn. 2), § 19 Rn. 52e ff.

[69] Vgl. *Bommer*, Hirnforschung und Schuldstrafrecht, Luzerner Universitätsreden Nr. 18, 2008, 27; *Duttge*, in: Duttge (Hrsg.), Das ich und sein Gehirn, 2009, 19 ff.; *Ege*, ZStrR 2017, 299, 306 ff.; *Frisch* (Fn. 2), 201 ff.; *Gaede*, Künstliche Intelligenz – Recht und Strafe für Roboter?, 2019, 35; *Hillenkamp* (Fn. 67) JZ 2005, 318 f.; *ders.* (Fn. 67), ZStW 2015, 10, 75 ff.; *Jäger*, GA 2013, 3, 8 ff.; *Walter* (Fn. 3), 131, 140 f.; *Schild*, in: Kindhäuser/Neumann/Paeffgen (Hrsg.), Nomos Kommentar zum Strafgesetzbuch, 2017, § 20 Rn. 8, 13, 14 ff.; *Paeffgen*, NK-StGB, Vor § 32 Rn. 230a ff.; kritisch hierzu *Roxin/Greco* (Fn. 2), § 19 Rn. 52k f.; w.N. bei *Wohlers* (Fn. 4), 425, 438 sowie *ders*. (Fn. 8), 425.

[70] *Bommer* (Fn. 69), 28 ff.; *Ege* (Fn. 69), 310 ff.; *Hallmann* (Fn. 2), 23 ff., 84 ff.; *Hassemer*, ZStW 2019, 829, 846; *Pawlik*, Das Unrecht des Bürgers, 2012, 283 f.; vgl. auch *Roxin/Greco* (Fn. 2), § 19 Rn. 52m ff.; a.A. *Merkel*, in: FS für Rolf Dietrich Herzberg, 2008, 24 ff.

[71] So z.B. *Roxin/Greco* (Fn. 2), § 19 Rn. 52c und 52q ff.; kritisch zu diesen Versuchen *Simmler* (Fn. 8), 277 f.

dem, was die Hirnforscher zu erwarten scheinen – durchaus nicht etwas besseres i.S. Radbruchs[72] sein muss.[73]

Der Kritik der Hirnforscher wird von weiten Teilen der Strafrechtswissenschaft entgegengehalten, dass eine allein auf der naturalistischen Ebene verbleibende Argumentation die soziale Perspektive ignoriert, die der gesellschaftlichen Praxis des Strafens immanent sei.[74] Wenn Hirnforscher bestimmte Verhaltensweisen als „gut" oder als „böse" einstufen, legen sie nach Jakobs einen Maßstab an, den es in einem naturwissenschaftlichen Koordinatensystem gar nicht gibt bzw. geben dürfte.[75] Andererseits ist aber auch zu konstatieren, dass das Strafrecht nicht im luftleeren Raum reiner normativer Konstruktion agiert, sondern für sich in Anspruch nimmt, Regelungen zu setzen, mit denen auf das Verhalten realer Personen in realen gesellschaftlichen Zusammenhängen reagiert wird. Damit kann das Strafrecht aber die sich auf das Verhalten dieser Personen beziehenden Erkenntnisse der Naturwissenschaften nicht einfach ignorieren,[76] sondern muss einen Weg finden, mit diesen umzugehen.

Die Strafrechtsdogmatik hat z.T. versucht, auf die Angriffe der Hirnforschung dadurch zu reagieren, dass sie den Schuldbegriff angepasst hat. So haben insbesondere Claus Roxin und auch Reinhard Merkel ihre die Schuld als normative Ansprechbarkeit definierenden Konzeptionen explizit als Modelle propagiert, mit denen das Schuldstrafrecht den Angriffen der Hirnforscher begegnen könne. Roxin, dessen Ansatz oft fälschlicherweise als Variante eines funktionalen Schuldbegriffs qualifiziert wird, will ausdrücklich am Schuldbegriff festhalten,[77] definiert diesen aber als unrechtes Handeln trotz normativer Ansprechbarkeit.[78] Sei die normative Ansprechbarkeit gegeben, werde der Täter „als frei behandelt",[79] die Freiheitsannahme sei eine „normative Setzung", gleichzeitig aber nicht „etwas Beliebiges", sondern eine soziale Spielregel, die „in der gesellschaftlichen Realität fundiert" und ohne die „eine sinnvolle Ordnung des menschlichen Zusammenlebens" nicht möglich sei.[80]

Reinhard Merkel hält den Vertretern der herrschenden Lehre entgegen, dass die Grundannahmen des normativen Schuldbegriffs nicht zu verifizieren und diese vor dem Hintergrund der Erkenntnisse der modernen Hirnforschung höchst unwahrscheinlich seien.[81] Wolle man nicht auf bloße Vermutungen oder Fiktionen zurückgreifen, müsse man den Schuldbegriff auf dem Kriterium der

---

[72] *Radbruch*, in: Wolf (Hrsg.), Rechtsphilosophie, 1956, 269.

[73] *Wohlers* (Fn. 4), 425, 439; *Hörnle* (Fn. 1), 32; vgl. auch bereits *Kaufmann* (Fn. 3), 204 f., 267 f.

[74] *Hallmann* (Fn. 2), 84 ff.; *Jakobs* (Fn. 42), 708; *Zabel*, HRRS 2007, 230 ff.

[75] *Jakobs* (Fn. 42), 708 ff.

[76] *Hörnle* (Fn. 1), 15 ff., 35 f.; *dies*. (Fn. 53), 7.

[77] Vgl. auch bereits *Schünemann* (Fn. 42), 169 f.: Es gehe bei Roxin nicht darum, den Schuldbegriff durch den der Verantwortlichkeit zu ersetzen, sondern vielmehr darum, den als solchen beibehaltenen Schuldbegriff um eine weitere, an präventiven Erwägungen orientierte Wertungsstufe zu ergänzen.

[78] Zu *Roxins* Schuldbegriff vgl. *Wohlers* (Fn. 8), 427 ff.

[79] *Roxin*, ZStW 96 (1984), 641, 650; *ders*., ZStrR 1987, 356, 369.

[80] *Roxin* (Fn. 79), ZStW 96 (1984), 650; *ders*. (Fn. 79), ZStrR 1987, 369.

[81] *Merkel* (Fn. 51), Willensfreiheit, 114 f.; *Roxin*, 751 und 759; vgl. auch *Hörnle* (Fn. 53), 7 ff.

normativen Ansprechbarkeit aufbauen, die eine auf den Konzepten der Rezeptivität und Reaktivität aufbauende dispositionelle Eigenschaft darstelle, die als solche einem empirischen Nachweis zugänglich sei.[82] Dem ist allerdings entgegenzuhalten, dass es schon fraglich ist, ob die Schuld einer objektiv beweisbaren Grundlage bedarf;[83] darüber hinaus stellt sich vor allem die Frage, ob eine tadelnde Sanktion eine adäquate Reaktion auf ein Verhalten darstellt, das für den Betroffenen gar nicht vermeidbar war.[84] Wenn man mit Roxin an der Annahme der Freiheit als „normative Setzung" festhalten will, dann läuft dies letztlich auf eine Fiktionslösung hinaus, die allerdings dann, wenn sie in Widerspruch zu einschlägigen Erkenntnissen der Naturwissenschaft tritt, auf Dauer nicht durchgehalten werden kann, wenn und soweit das Konzept des verantwortlichen Individuums als „Lebenslüge des Strafrechts"[85] entlarvt wäre. Aus eben diesen Gründen würde sich dann aber auch die auf dem gleichen Konzept aufbauenden funktionalen bzw. sozialen Schuldbegriffe als nicht mehr haltbar erweisen.

2. Unternehmen und Roboter als potenzielle Adressaten eines Schuldstrafrechts

Das tradierte Konzept des Schuldstrafrechts ist zusätzlich auch dadurch unter Druck geraten, dass neue Adressaten strafrechtlicher Sanktionen auf den Plan getreten sind, wie Unternehmen und andere Verbände und seit neuestem auch Roboter, intelligente Softwareagenten und andere potentielle „ePersonen", bei denen sich die Frage stellt, ob und, wenn ja, unter welchen Voraussetzungen man sie als taugliche Adressaten eines strafrechtlichen Vorwurfs einstufen kann.[86]

Klar ist, dass weder Unternehmen noch Roboter sinnvollerweise an den Maßstäben gemessen werden können, an denen man die Verantwortlichkeit menschlicher Akteure meint messen zu können.[87] Sollen Unternehmen und andere Verbände zu Adressaten strafender Sanktionen werden, setzt dies voraus, dass man entweder dem Unternehmen/Verband das schuldhafte Verhalten der für ihn agierenden natürlichen Personen zurechnet oder dass es gelingt, eine der Schuld menschlicher Akteure vergleichbare Unternehmensschuld zu konstruieren. Das erstgenannte Zurechnungsmodell ist soweit ersichtlich die Lösung, die dem weltweiten Trend zur Einführung des Unternehmensstrafrechts zugrunde liegt: Unternehmen und sonstige Verbände werden für die Delikte verantwortlich gemacht, die von ihren Mitarbeitern begangen werden, wobei in den Fällen, in denen es sich bei dem in Frage stehenden Mitarbeiter um keine Leitungsperson handelt, auf ein für die Deliktsbegehung relevantes Organisationsverschulden auf der Leitungsebene des Unternehmens abgestellt wird.[88] Dieses

---

[82] *Merkel* (Fn. 51), *Roxin*, 752 ff.; vgl. auch *Burghardt* (Fn. 1), 268 ff.; zur Auseinandersetzung mit dem Ansatz Merkels vgl. auch *Wohlers* (Fn. 8), 429 ff.

[83] Vgl. hierzu *Wohlers* (Fn. 8), 431 ff.

[84] Vgl. *Burghardt* (Fn. 1), 295 und 297.

[85] *Hassemer*, in: Roth/Hubig/Bamberger (Hrsg.), Schuld und Strafe – Neue Fragen, 2012, 15.

[86] Vgl. hierzu auch bereits *Wohlers* (Fn. 8), 437 ff.

[87] Vgl. *Wohlers* (Fn. 8), 440; *ders.*, in: FS für Ulrich Sieber, 2022, 506, jeweils m.w.N.

[88] *Wohlers* (Fn. 87), 506.

Modell stellt für Rechtsordnungen kein grundlegendes Problem dar, die, wie insbesondere die Rechtsordnungen des Common Law, eine Zurechnung fremder Schuld entweder bereits kennen, oder aber bereit sind, dies zu akzeptieren.[89] Anders liegt es dann, wenn man es als einen zentralen Grundsatz versteht, dass Handlungen zugerechnet werden können, die Schuld aber etwas Persönliches ist, das sich der Zurechnung entzieht.[90] Wenn Schuld notwendigerweise eigene Schuld sein muss, dann setzt die Einbeziehung von Unternehmen/Verbänden in das (Schuld-)Strafrecht voraus, dass es so etwas wie eine eigene (originäre) Verbandsschuld gibt, die dann als funktionsanaloges Pedant an die Stelle dessen tritt, was beim menschlichen Individualtäter die Schuld im traditionellen Sinne ist.[91]

Parallele Fragestellungen ergeben sich dann, wenn man die Konsequenzen des Einsatzes „smarter Produkte" oder durch Algorithmen erbrachter Dienstleistungen – beispielhaft: vollautomatisierte Fahrzeuge, computergestützt erfolgende Vermögensverwaltung, medizinische Behandlungen durch Serviceroboter – strafrechtlich bewältigen möchte. Der Einsatz derartiger Systeme kann zur Folge haben, dass andere Verkehrsteilnehmer bzw. die zu betreuenden oder auch dritte Personen geschädigt oder das zu betreuende Vermögen und/oder das Vermögens Dritter geschädigt wird.

Der Rückgriff auf die Person, die den Einsatz des Systems veranlasst oder das System hergestellt hat, wird nicht in jedem Fall möglich sein und sich insbesondere dann, wenn es sich um Systeme handelt, die nicht allein aufgrund von fest vorprogrammierten Handlungsanweisungen agieren, sondern während ihrer Einsätze ständig lernen und sich weiterentwickeln, als nicht zwingend sachgerecht erweisen. Dies wird früher oder später die Frage aufwerfen, ob und, wenn ja, unter welchen Voraussetzungen das System selbst – also das vollautomatisierte („autonome") Fahrzeug, der Serviceroboter oder auch der für die Vermögensverwaltung eingesetzte Algorithmus – strafrechtlich verantwortlich sein kann. Es besteht soweit ersichtlich weitgehend Einigkeit dahingehend, dass eine originäre strafrechtliche Verantwortlichkeit, für die derzeit im Einsatz befindlichen „smarten" Produkte nicht in Betracht kommt, weil bei diesen die Anwendung der für menschliche Akteure geltenden Regelungen ins Leere läuft und die Voraussetzungen für einen „funktionsanalogen" Schuldvorwurf mangels eines hinreichenden Grades an Autonomie (noch) nicht gegeben sind.[92] Dies kann sich aber durchaus ändern. Wenn die Entwicklung hin zur Entstehung Künst-

---

[89] BSK StGB-*Niggli/Gfeller* (Fn. 20), Art. 102 Rn. 5 ff.; *Niggli/Maeder*, in: Ackermann (Hrsg.), Wirtschaftsstrafrecht der Schweiz, 2020, 200 Rn. 8 f.

[90] *Wohlers* (Fn. 87), 507; *ders*., in: Lehmkuhl/Wohlers (Hrsg.), Unternehmensstrafrecht, Materiellrechtliche und prozessuale Aspekte, 2020, 131.

[91] Zur Diskussion um die Verbandschuld vgl. *Schmoller*, in: Lehmkuhl/Wohlers (Hrsg.), Unternehmensstrafrecht, Materiellrechtliche und prozessuale Aspekte, 2020, 80 ff.; *Wohlers* (Fn. 8), 438 und 441 sowie ausführlich *ders*. (Fn. 87), 508 ff., vgl. hierzu den Beitrag von *Lehmkuhl* in diesem Band.

[92] Vgl. hierzu *Wohlers*, BJM 2016, 113, 123 ff. sowie den Beitrag von *Wohlers* in diesem Band.

licher Intelligenz weiter voranschreitet,[93] stellt sich die Frage, wann bzw. unter welchen Voraussetzungen ein auf sich selbst weiterentwickelnden Algorithmen aufbauendes System als „ePerson" zu einem tauglichen Adressaten strafrechtlicher Sanktionen werden kann.[94]

3. Strafrecht ohne Schuld?

Versuche, die Verhängung von Strafsanktionen unter Verzicht auf das Element der Schuld zu begründen, hat es in der Vergangenheit immer wieder einmal gegeben.[95] In jüngerer Zeit ist bezogen auf den Bereich des Unternehmensstrafrechts der Versuch unternommen worden, den für das tradierte Konzept des Schuldstrafrechts als nicht tragfähig eingestuften Herausforderungen schlicht und einfach dadurch zu begegnen, dass auf die Komponente der Schuld verzichtet wird. So wird die Verbandsstrafe von Jäger explizit als „Strafe ohne Schuld" verstanden, bei der es sich

> „um eine an den Grundsätzen der Spezial- und Generalprävention orientierte Zuschreibung von Verantwortung für fremdes Handeln und fremde Schuld [handeln soll], die allein daraus resultiert, dass die Straftat dem Organisationskreis des Unternehmens entspringt. Es geht tatsächlich um eine fiktive Gesamtverantwortung, die dem Unternehmen aus spezial- und generalpräventiven Gründen schlicht zugeschrieben wird, ohne dass die Feststellung eines konkreten Organisationsverschuldens überhaupt erforderlich wäre."[96]

Diesem Ansatz ist zweierlei entgegenzuhalten: Zunächst einmal dürfte das Nebeneinander eines Schuldstrafrechts für Individuen und eines schuldgelösten Präventivstrafrechts für Unternehmen jedenfalls auf längere Sicht Rückwirkungen auf das Individualstrafrecht haben.[97] Vor allem ist aber zu konstatieren, dass das Konzept einer Strafe ohne Schuld der Sanktion ihren tadelnden Charakter und damit ihren spezifischen Sinn als „Strafe" nimmt.[98] Tatsächlich geht es den Vertretern dieser Konzeption wohl vor allem darum, die symbolischen Funktionen des Strafrechts in Anspruch zu nehmen,[99] was indes, wenn nicht gleichzeitig auch die Bedingungen erfüllt sind, die mit der Sanktion „Strafe" verbunden sind, nicht adäquat erscheint, sondern als Etikettenschwindel eingestuft werden muss.[100]

Einen in sich konsequenten Ansatz verfolgt in der jüngeren strafrechtswissenschaftlichen Diskussion Tatjana Hörnle, die dafür plädiert, den Schuldbe-

---

[93] Dazu, dass der Google-Ingenieur Blake Lemoine meint, ein Computerprogramm habe bereits Bewusstsein erlangt, vgl. NZZ vom 16. Juli 2022, 50 f.

[94] Vgl. hierzu die Beiträge von *Gless* und *Wohlers* in diesem Band.

[95] Vgl. *Baurmann*, Zweckrationalität und Strafrecht, Opladen 1987; *Callies*, Theorie der Strafe im demokratischen und sozialen Rechtsstaat, 1974, 179 ff.; *Ellscheid/Hassemer*, in: Lüderssen/Sack (Hrsg.), Seminar: Abweichendes Verhalten II, Die gesellschaftliche Reaktion auf Kriminalität, Bd. 1, 1975, 266 ff.; *Kargl*, Kritik des Schuldprinzips – eine rechtssoziologische Studie zum Strafrecht, 1982; *Scheffler*, Kriminologische Kritik des Schuldstrafrechts, 1985.

[96] *Jäger*, in: FS für Imme Roxin, 2012, 52.

[97] *Wohlers* (Fn. 8), 440; vgl. auch *Seelmann*, in: FS für Niklaus Schmid, 2011, 184 ff.

[98] *Wohlers* (Fn. 87), 517.

[99] *Wohlers* (Fn. 8), 440; *ders.*, NZWiSt 2018, 412, 417.

[100] Vgl. *Burghardt* (Fn. 1), 358 f.

griff insgesamt zu eliminieren und das tradierte Konzept des Schuldstrafrechts durch ein Konzept des zurechenbaren unrechtmäßigen Handelns zu ersetzen.[101] Hörnle will sich dem von anderen Autorinnen und Autoren aus den Erkenntnissen der modernen Hirnforschung gezogenen Schluss, „dass der Übergang zu einem rein präventiv orientierten Maßnahmenrecht geboten oder sinnvoll ist" ausdrücklich nicht anschließen, „sondern am Paradigma der vergangenheits- und tatbezogenen Kriminalstrafe" festhalten, sie hält aber „Anpassungen in der strafrechtlichen Verbrechenslehre (und Änderungen im Strafgesetzbuch)" für geboten.[102] Diese Anpassungen bestehen vor allem darin, dass wir uns „begrifflich von der Vorstellung eines Schuldvorwurfes verabschieden",[103] was aber

„weder auf eine abolitionistische Position noch auf das Einfordern eines präventiv begründeten Maßnahmenrechts hinausläuft. Entgegen der verbreiteten Annahme, dass mit der Abschaffung des Schuldbegriffs, dann folgerichtig auch ein staatlicher Vorwurf und Kriminalstrafe ausscheiden müsse, ist daran festzuhalten, dass der Konnex zwischen ‚Kriminalstrafe' und ‚Schuldvorwurf' nicht aus konzeptionellen Gründen zwingend ist."[104]

Die Institution des staatlichen Strafens ist auch für Hörnle etwas, dass sich aus der gesellschaftlich relevanten Praxis des Verantwortlichmachens ergibt.[105] Diese Praxis ist ihrer Auffassung nach aber nicht davon abhängig, dass man am Konzept des klassischen Schuldvorwurfs festhält.[106] Ausreichend sei, dass der Täter für die ihm angelastete Tat verantwortlich ist, d.h.

„dass ihm das Tatunrecht (die schädlichen Effekte oder eine Gefährdung) objektiv und subjektiv zuzurechnen sind. Ist eine solche Zurechnung möglich, steht damit der Inhalt des Vorwurfes fest. Das Werturteil lautet, dass der Täter für die Rechtsverletzung verantwortlich ist und dass er in der Interaktion mit einem anderen (oder den vielen anderen, die die ‚Allgemeinheit' ausmachen) Unrecht begangen hat. Aus der konzeptuell angemessenen Struktur eines Strafverfahrens, das den Täter als Kommunikationspartner versteht, ergibt sich zwangsläufig, dass das Unwerturteil (jedenfalls auch) an den Täter adressiert wird, und deshalb zwangsläufig aus einer sachlichen Unrechtsfeststellung ein personalisierter Unrechtsvorwurf werden muss. Dieser Vorwurf ist nicht schon deshalb legitim, weil er nützlich und funktional ist, nicht deshalb, weil wir davon persönlichkeitsbildende Wirkung erwarten. Er ist vielmehr nur deshalb zu erheben, weil und insoweit er als Unwerturteil intrinsisch berechtigt ist".[107]

Unwerturteile können nach Hörnle erhoben werden, wenn zwei Voraussetzungen gegeben sind:

„erstens, begründete Verhaltensnormen, und zweitens, dass die Person, der ein Vorwurf gemacht werden soll, in begründeter Weise als diejenige zu identifizieren ist, die unter

---

[101] *Hörnle* (Fn. 1), passim; *dies*., in: FS für Bernd Schünemann, 2014, 93 ff.; *dies*. (Fn. 53), 1, 12 ff.

[102] *Hörnle* (Fn. 1), 9 f.

[103] *Hörnle* (Fn. 1), 49; vgl. auch *Burghardt* (Fn. 1), 328 ff., 430 f., der stattdessen auf „Kontrolle" abstellen will (zu den Auswirkungen dieses Modells vgl. a.a.O., 409 ff.).

[104] *Hörnle* (Fn. 1), 49.

[105] *Hörnle* (Fn. 1), 27.

[106] *Hörnle* (Fn. 1), 27 ff.; *dies*. (Fn. 53), 13.

[107] *Hörnle* (Fn. 1), 49 f.

Missachtung von Rücksichtnahmepflichten gegenüber anderen eine Normverletzung begangen hat."[108]

Zwar sei „am Grundsatz der personalen Verantwortung in Form von individueller strafrechtlicher Zurechnung festzuhalten – allerdings mit ‚dünnem Auftrag', d.h. ohne anspruchsvolle Konzepte der Letztverantwortung zu bemühen".[109] Individuelle Verantwortlichkeit müsse von theologischen Ursprüngen losgelöst werden.[110] Sie bedürfe weder der Annahme der Kontrolle bzw. bewussten Beherrschung der Entscheidungssituation noch der Urheberschaft;[111] ausreichend sei vielmehr, dass ohne weitere Aufklärung der Innerlichkeit des Täters aus der Perspektive einer zweiten Person (des Opfers) betrachtet der Vorwurf erhoben werden könne, der Täter habe die Rechte des Opfers verletzt.[112] Durch das Beibehalten des Unrechtsvorwurfs werde gewährleistet, „dass die Verletzung nicht ausschließlich auf natürliche Einflüsse zurückzuführen war oder die Verantwortung für das Geschehen beim Opfer selbst oder Dritten lag".[113]

Die Folgerungen, die sich aus dieser Konzeption ergeben würden, sind bisher noch nicht abschließend geklärt. Möglicherweise würde sich in der Sache sehr wenig ändern; der Ansatz würde letztlich darauf hinauslaufen, alles beim alten zu belassen und nur die Verwendung des Begriffs der Schuld „konsequent zu vermeiden".[114] Hörnle sieht sachliche Veränderungen vor allem darin, dass die Schuldfähigkeit der erste Punkt ist, der der Klärung bedarf, wenn es darum geht, ob sich jemand strafbar gemacht hat.[115] Der zweite Punkt betrifft die von ihr geforderte Abschaffung der verminderten Schuldfähigkeit.[116] Und als ein dritter Punkt, der allerdings auch nach Auffassung Hörnles eine Gesetzesänderung zur Voraussetzung hat,[117] soll schließlich noch die Schuldfähigkeit uminterpretiert werden im Sinne von Ansprechbarkeit im Rahmen eines Verantwortlichkeitsdialogs.[118]

Diesbezüglich ist festzuhalten, dass der erste, den Straftataufbau betreffende Punkt ohne weiteres umgesetzt werden könnte. Dass die Frage nach der Schuldfähigkeit bisher erst im Rahmen der Schuld zur Sprache kommt, dürfte vor allem daran liegen, dass man es im Strafrecht bisher stets mit Menschen zu tun hatte, die im Grundsatz unstreitig als potenziell schuldfähig eingestuft werden. Spätestens dann, wenn auch juristische Personen und/oder künstlich geschaffene „ePersonen" zu tauglichen Adressaten strafrechtlicher Normen werden (soll-

---

[108] *Hörnle* (Fn. 1), 51 f.; *dies*. (Fn. 53), 14 f.
[109] *Hörnle* (Fn. 1), 67 f.; vgl. auch *dies*. (Fn. 101), 103 ff.
[110] *Hörnle* (Fn. 101), 104 f.; *dies*. (Fn. 53), 13 f.
[111] *Hörnle* (Fn. 1), 62 f.; vgl. auch bereits a.a.O., 50.
[112] *Hörnle* (Fn. 1), 57 und 64.
[113] *Hörnle* (Fn. 1), 55.
[114] *Hörnle* (Fn. 1), 58; kritisch zur Verwendung des Begriffs „Schuld" auch bereits *Achenbach* (Fn. 27), 2 ff., 218 ff.
[115] *Hörnle* (Fn. 1), 72 f.; *dies*. (Fn. 53), 17 f.; kritisch hierzu *Roxin/Greco* (Fn. 2), § 19 Rn. 53b.
[116] *Hörnle* (Fn. 1), 75 ff.; kritisch hierzu *Roxin/Greco* (Fn. 2), § 19 Rn. 53b.
[117] *Hörnle* (Fn. 1), 72.
[118] *Hörnle* (Fn. 1), 69 ff.; *dies*. (Fn. 53), 17 f.

ten), spräche tatsächlich vieles dafür, die Frage der Schuldfähigkeit an den Anfang der Prüfung zu stellen.

Bezogen auf die beiden anderen, die Schuld(un)fähigkeit und die verminderte Schuldfähigkeit betreffenden Gesichtspunkte ist zunächst einmal zu konstatieren, dass das Konzept Hörnles mit dem geltenden Recht nicht zu vereinbaren ist und deshalb insgesamt gesehen als ein Konzept de lege ferenda zu diskutieren ist. Auch dann ist aber nicht ohne weiteres einsichtig, dass die von Hörnle geforderte Abschaffung des Konzepts der verminderten Schuldfähigkeit zu überzeugen vermag. Hinter der Regelung des geltenden Rechts steht die Vorstellung, dass die (Strafzumessungs-)Schuld als etwas zu betrachten ist, dass einer quantitativen Betrachtung zugänglich ist.[119] Auf die Möglichkeit einer quantitativen Betrachtungsweise zu verzichten, ist dann in sich konsequent, wenn man mit Hörnle davon ausgeht, dass die Schuldfähigkeit nichts anderes ist als die im Sinne einer Ja-Nein-Entscheidung zu beantwortende Frage nach der Tauglichkeit für eine Einbeziehung in den Kommunikationsprozess; anders liegt es aber dann, wenn es sich bei der Schuldfähigkeit um die situative Kompetenz zur Verhaltenssteuerung im Zeitpunkt der Tathandlung geht, die sehr wohl graduell gegeben bzw. nicht gegeben sein kann,[120] was wiederum im Rahmen der sozialen Zuschreibung von Verantwortlichkeit Bedeutung hat.[121] Richtig ist, dass die Schuldfähigkeit als solche nur bejaht oder verneint werden kann, eine Halb- oder Restschuldfähigkeit kann es nicht geben. Mit der verminderten Schuldfähigkeit wird aber auch keine dritte Stufe zwischen Schuldfähigkeit und Schuldunfähigkeit umschrieben, sondern es wird dem Umstand Rechnung getragen, dass es dem schuldfähigen Täter unter bestimmten Umständen leichter oder schwerer fallen kann, sich seiner Einsichts- und Handlungsfähigkeit entsprechend zu verhalten – und genau diesem Umstand soll die Strafmilderung wegen verminderter Schuldfähigkeit Rechnung tragen.[122]

Auf die Option einer Strafmilderung wegen erschwerter Normbefolgung kann (und sollte) nach Hörnle allerdings schon deshalb verzichtet werden,[123] weil sich die unter dem Etikett der verminderten Schuldfähigkeit vorgenommene Strafmilderung letztlich in vielen praxisrelevanten Bereichen – sie nennt: starke Emotionen, fremdkulturelle Einflüsse sowie Gewissens- bzw. Überzeugungstäter – in willkürlichen Zuschreibungen erschöpfe, weil sich keine validen Feststellungen dazu treffen lassen, ob und inwieweit diese Umstände Auswirkungen auf die konkrete Tat hatten.[124] Dieser Einwand ist für sich gesehen nicht unberechtigt, er trägt aber nach hier vertretener Auffassung den Verzicht auf

---

[119] So *Hörnle* (Fn. 1), 76.

[120] So auch *Simmler* (Fn. 8), 291 und 433 f.

[121] *Simmler* (Fn. 8), 291 ff.; vgl. auch *Frister* (Fn. 3), 550.

[122] für Deutschland: *Frister*, Strafrecht Allgemeiner Teil, 2020, 256 ff.; *Krey/Esser*, Deutsches Strafrecht Allgemeiner Teil, 2022, Rn. 702; für die Schweiz: *Trechsel/Noll/Pieth* (Fn. 8), 145 f.; *Donatsch/Godenzi/Tag* (Fn. 23), § 11 Rn. 26 ff.; für Österreich vgl. *Kienapfel/Höpfel/Kert*, Strafrecht Allgemeiner Teil, 2020, Rn. 17.16 f.; Kurzkommentar-*Fabrizy/Michel-Kwapinski/Oshidari* (Fn. 8), § 11 Rn. 11.

[123] Vgl. *Hörnle* (Fn. 53), 20 f.

[124] *Hörnle* (Fn. 101), 96 ff.

das Konzept der verminderten Schuldfähigkeit als solches nicht, sondern sollte Anlass sein, die Gründe, die zur Annahme einer verminderten Schuldfähigkeit führen, genauer unter die Lupe zu nehmen und den Anwendungsbereich gegebenenfalls auch restriktiver zu fassen. Welche Umstände unter welchen Voraussetzungen als relevant zu qualifizieren sind, liegt bei alledem aber im Ermessen des Gesetzgebers, der seinerseits wiederum durch die Normen der gesellschaftlichen Verständigung gebunden wird, was z.B. die unterschiedlichen Regelungen erklärt, die in verschiedenen europäischen Ländern in Bezug auf die Frage der (Ir-)Relevanz von Trunkenheit gelten.[125]

Der von Hörnle propagierte Verzicht auf die Verwendung des Begriffs der Schuld ist für sich gesehen ohne weiteres möglich, ändert aber für sich gesehen nichts daran, dass die Problematik in der Sache unverändert bestehen bleibt.[126] Geht man mit der h.M. davon aus, dass die Schuld die intrinsische Angemessenheit der Strafe als tadelnde Sanktion zum Ausdruck bringt,[127] stellt sich die Frage, ob eine Sanktion ohne Schuldvoraussetzung sinnvollerweise noch als Strafe bezeichnet werden kann.[128] Gemäß Simmler verliert das Konzept einer Strafe ohne Vorwurf sein kommunikatives Fundament.[129] Ein System des Übelnehmens/Tadelns kann aber dann nicht mehr funktionieren, wenn es offen auf einer Fehlvorstellung aufbaut und sich damit als eine basislose Fiktion erweist. Hörnle hält dem allerdings entgegen, dass die von Strawson[130] umschriebene und für die Strafrechtspraxis zentral relevante Praxis des Tadelns historisch gesehen zwar auf der Grundlage des intuitiven Glaubens an Anders-Handeln-Können entstanden ist. Diese Praxis könne aber auch dann aufrechterhalten werden, wenn man sich von dieser traditionell-naiven Sichtweise auf menschliches Entscheidungsverhalten freimache. Dass, wie Hörnle meint, auch Strawson davon ausgehe, dass die Praxis in diesem Fall nicht zusammenbrechen würde, erscheint allerdings zweifelhaft. Strawson betont zwar, dass wir aufgrund unserer Natur als menschliche Wesen unsere interpersonalen Beziehungen zwingend auf Konzeptionen aufbauen müssen, deren Basis die Fähigkeit zum Anders-Handeln-Können ist.[131] Deshalb könne man – so Strawson – die These vom völligen Ver-

---

[125] Restriktive Regelungen, nach denen eine Alkoholisierung keine entlastende und teilweise sogar eine belastende Wirkung hat, finden sich z.B. in Frankreich, Italien und Österreich (vgl. BSK StGB-*Bommer/Dittmann* (Fn. 20), Art. 19 Rn. 5; für Frankreich vgl. *Bouloc*, Droit pénal général, 2013, Rn. 455; für Italien *Maiwald*, Einführung in das italienische Strafecht und Strafprozessrecht, 2009, 121 f.; für Österreich: *Fuchs* (Fn. 8), 221 Rn. 27 ff.). Demgegenüber wird in Deutschland und in der Schweiz die Alkoholisierung grundsätzlich als entlastender Umstand gewertet (für Deutschland *Roxin/Greco* [Fn. 2], § 20 Rn. 10 und 34; für die Schweiz HK StGB-*Wohlers*, Art. 19 Rn. 4 und 8), auf den sich der Täter allerdings dann nicht berufen kann, wenn die Voraussetzungen einer actio libera in causa gegeben sind (für die Schweiz vgl. Art. 19 Abs. 4 StGB und hierzu BSK StGB-*Bommer/Dittmann* [Fn. 20], Art. 19 Rn. 86 ff.; für Deutschland *Roxin/Greco* [Fn. 2], § 20 Rn. 56 ff.)

[126] So auch *Simmler* (Fn. 8), 432.

[127] Vgl. *Burghardt* (Fn. 1), 198 ff.

[128] Verneinend *Wohlers* (Fn. 4), 425, 438 f.; vgl. auch *Seelmann* (Fn. 97), 179 f.; *ders*. (Fn. 8).

[129] *Simmler* (Fn. 8), 427.

[130] *Strawson*, in: Proceedings of the British Academy 1962, 187–211, deutsche Übersetzung in: Pothast (Hrsg.), Seminar Freies Handeln und Determinismus, 1978, 201–232.

[131] Vgl. *Strawson* (Fn. 130), 214 f., 216/217.

fall der persönlichen reaktiven Haltungen nicht ernstnehmen.[132] Und des Weiteren gilt für ihn: „Die Existenz des allgemeinen Bezugsrahmens von Haltungen selbst ist etwas, das uns mit der Tatsache der menschlichen Gesellschaft gegeben wird. Als ein Ganzes fordert es weder, noch erlaubt es eine externe ‚rationale' Rechtfertigung."[133] Wenn das so richtig ist, dann liegt es wohl so, dass eine Strafrechtsordnung, die sich von diesen reaktiven Attitüden freimachen will, ihren eigentlichen Sinn verliert, der ja darin besteht, einen rechtlichen Rahmen für das gesellschaftliche Miteinander bereitzustellen. Der Verzicht auf die Verwendung des Begriffs der Schuld stellt sich dann als der Versuch dar, das Strafrecht gegen die Angriffe der Neurowissenschaft zu immunisieren, wobei gleichzeitig alles beim Alten bleibt, weil die Annahme des Anders-Handeln-Könnens zwar nicht mehr explizit thematisiert wird, wohl aber in der der Institution Strafrecht zugrundeliegenden reaktiven Haltung weiterhin präsent ist.

Hörnle geht es darum, das Strafrecht von metaphysischem Ballast zu befreien. Jedenfalls bei den modernen Versionen der funktionalen und sozialen Schuldlehre(n) geht es aber – jedenfalls dem Selbstverständnis ihrer Vertreter nach – gar nicht (mehr) um eine metaphysisch begründete Letztverantwortung, sondern darum, den Täter, als denjenigen namhaft zu machen, dem die Tat nach den in der Gesellschaft vorherrschenden Konzepten der Verantwortlichkeit als Produkt seines fehlerhaften Willens zugerechnet werden kann. Weil dies nach den derzeit gesellschaftlich herrschenden Vorstellungen aber nur dann geschehen kann, wenn von einer Freiheit des Individuums ausgegangen wird, ist der Versuch, den Zusammenhang von ‚Freiheit' und ‚Verantwortung' zu durchbrechen, „mit der heutigen gesellschaftlichen Praxis nicht in Einklang zu bringen".[134] Eine Strafe ohne Vorwurf scheidet aus, „weil die Zuerkennung der Kompetenz, Normgeltung in Abrede zu stellen, und die Erhebung eines Vorwurfs in unserem sozialen Erleben in gleicher Weise aus der Deutung eines Verhaltens als selbstbestimmt resultieren und insofern Kehrseiten der gleichen Medaille sind".[135]

Hörnle hält alledem, wie sie in ihrem Beitrag in diesem Band näher ausführt, entgegen, dass der von der herrschenden Meinung vertretene Ansatz zwar nicht mehr explizit auf Gott Bezug nehme, er über die ihm zugrundeliegende Dritte-Person-Perspektive aber stark durch christlich-religiöse Grundannahmen geprägt sei, die als Folge des von ihr propagierten Wechsels zu einer konsequent durchgehaltenen Zweite-Person-Perspektive obsolet werden würden. Damit ist man bei der Frage angelangt, ob der Schuldgrundsatz nicht reformiert werden kann, weil er auf Grundannahmen aufbaut, die auch für die moderne Gesellschaft immer noch unverzichtbar und deshalb verbindlich sind, oder er verabschiedet werden muss, weil er auf Grundprämissen aufbaut, die als überholt und als nicht mehr zeitgemäß verabschiedet werden müssen. Das Konzept einer „Kriminalstrafe ohne Schuldvorwurf" beschränkt sich damit bei näherem Hinsehen nicht darauf, mehr oder weniger einschneidende Korrekturen am Institut

---

[132] *Strawson* (Fn. 130), 223.
[133] *Strawson* (Fn. 130), 230.
[134] *Simmler* (Fn. 8), 429.
[135] *Frister* (Fn. 3), 553.